

FK Bildung SP St. Gallen



St.Gallen, 04. Juli 2022

Herr
Stefan Kölliker
Regierungsrat
Departementsvorsteher BLD
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Vernehmlassung:
«XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» (Lehrmittel)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kölliker
Mit dem Schreiben vom 4. Januar 2022 laden Sie uns ein zur Vernehmlassung (VL) **«XXVIII. Nachtrag Volksschulgesetz» (Lehrmittel)»**.

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns. Wir geben auch der Hoffnung Ausdruck, dass unsere Überlegungen und Anliegen in der Botschaft und Entwurf der Regierung in angemessener Form berücksichtigt werden.

Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2021 im Zug des Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) beschlossen, die Finanzierung der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel ab dem Jahr 2023 zu 100 Prozent an die Gemeinden zu übertragen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 21

Es ist wichtig und richtig, dass die Lehrmittel in Bezug auf die Qualitätskriterien für den ganzen Kanton einheitlich ausgerichtet sind. Es wird auf die Zusammenarbeit der Schulträger mit dem Kanton hingewiesen. Wie diese Zusammenarbeit konkret aussieht ist aus der Botschaft nicht ersichtlich. «Früher» gab es in den verschiedenen Pädagogischen Kommissionen (PK) eine spezielle Lehrmittelkommission, die unter anderem Lehrmittel mit der Basis evaluierte und dem damaligen Erziehungsrat entsprechend Bericht und Antrag stellte.

Es ist zwingend und der Sache absolut dienlich, dass diese Absprachen in geeigneter Form stattfinden werden. Wir gehen aus davon aus, dass die Festlegung von Kriterien transparent nachvollziehbar und die entsprechenden Stufen/Konvente bei der Festlegung dieser Kriterien involviert sind. Es sollen Lehrmittel für die Schülerinnen und Schüler im Unterricht eingesetzt werden, die für einen zeitgemässen, zielführenden,

attraktiven und interessanten Unterricht versprechen. Es ist und bleibt in der heutigen Zeit unabdingbar, dass die Lehrmittel auch in digitaler Form vorliegen.

Art. 22 Abs 1

Dieser Artikel ist zu streichen.

Begründung:

Da die Finanzierung der Abgabe der Lehrmittel zu 100 Prozent an die Gemeinden übertragen worden ist, soll der Grundsatz auch gelten: «Wer zahlt, der befiehlt». Wir erachten es als heikel, wenn der Kanton (Bildungsrat) aus besonderen Gründen Lehrmittel vorschreiben und anordnen kann. «Aus besonderen Gründen» ist viel zu unklar formuliert und entbehrt jeglicher Transparenz. In Art 21 Abs 2 wird auf die Zusammenarbeit hingewiesen und diese soll dementsprechend auch umgesetzt werden, damit sich Art 22 Abs 1 erübrigen würde. Falls ein Notrecht, wie zB eine Pandemie, eine Abgabe von Lehrmittel erfordert, muss die Formulierung «Aus besonderen Gründen» erläutert werden, sonst sind wir für die Streichung.

Unser Einwand liegt in der Übersteuerung. Zuerst legt der Kanton das Vorgehen und die Kriterien fest und hat letztlich, die Möglichkeit, ohne Beachtung der Vereinbarungen mit den Schulträgern ein Lehrmittel anzuordnen. Das ist nicht konsistent.

Im Übrigen bleibt es dem Kanton weiterhin unbenommen, ein von ihm gefördertes Lehrmittel den Schulträgern unentgeltlich abzugeben und dessen Verwendung zu empfehlen.

Art. 22 Abs 2

Keine Bemerkungen.

Es ist unseres Erachtens sachgerecht, dass der Kanton für die privaten Sonderschulen die Kosten übernimmt.

Die Lehrmittel sind vor allem auf die Volksschule ausgerichtet und für die Sonderschulen ist das Angebot auf der Ebene Kanton sehr klein und eingeschränkt. Die Sonderschulen sollen in der Auswahl frei sein und das beste Angebot für ihre Schülerschaft auswählen dürfen.

Es ist leider eine Tatsache, dass der Kanton/Lehrmittelverlag keine eigenen spezifischen Lehrmittel für Sonderschulen (Deutsch/Mathematik) entwickeln liess.

Art. 23

Keine Bemerkungen.

Der Entscheid zur Finanzierung ist im Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) bereits gefallen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Fachkommission Bildung der SP St.Gallen